Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7493

22. 04. 97

Sachgebiet 7620

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Verpflichtung nach Artikel 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) um, der die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der nationalen Notenbankgesetze mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB im Einklang stehen. Das nationale Recht, das dem vorrangigen, unmittelbar geltenden europäischen Recht widerspricht, ist nicht mehr anwendbar.

B. Lösung

1. Das Gesetz stellt klar, daß die Deutsche Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB wird und an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mitwirkt, die Preisstabilität zu gewährleisten.
2. Die Bestimmungen über die währungspolitischen Befugnisse der Deutschen Bundesbank, die mit Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion auf die EZB übergehen, werden aufgehoben. Die Bestimmung über das Recht der Deutschen Bundesbank zur Notenausgabe wird angepaßt.
3. Die Vorschriften über die Mindestbestelldauer von Organmitgliedern der Deutschen Bundesbank, über das aufschiebende Vetorecht der Bundesregierung bei Beschlüssen des Zentralbankrats sowie über die Veröffentlichung des Wochenausweises werden an die Bestimmungen der ESZB-Satzung angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben und neuer Vollzugsaufwand entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen fallen weder sonstige Kosten an noch entstehen Auswirkungen auf die Entwicklung der Verbraucherpreise.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (6. BBankGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2943), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Aufgaben

Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr."

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zentralbankrat bestimmt die Geschäftspolitik der Bank. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt er im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank. Er erörtert die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik unbeschadet der Weisungsunabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank sowie der für die Europäische Zentralbank geltenden Geheimhaltungsvorschriften."

3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „zwei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat" die Wörter „unbeschadet des Artikels 105 a Abs. 1 des EG-Vertrages" eingefügt.

7. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

8. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 bis 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109 j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 22. April 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dient der Vorbereitung der Einführung der Währung Euro. Artikel 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der nationalen Notenbankgesetze mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB im Einklang stehen. Das nationale Recht, das dem vorrangigen, unmittelbar geltenden europäischen Recht widerspricht, ist nicht mehr anwendbar.

Unmittelbar nach dem Beschluß über den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion bzw. nach Ernennung des Direktoriums der EZB werden das ESZB und die EZB gemäß Artikel 109 i Abs. 1 EG-Vertrag errichtet. Vorrangige Aufgabe des Systems ist es, die Preisstabilität in der Gemeinschaft zu gewährleisten (Artikel 105 Abs. 1 EG-Vertrag). Der EZB-Rat, der aus den Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Teilnehmerstaaten besteht, erläßt die Leitlinien und Entscheidungen, die zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben notwendig sind.

Die nationalen Notenbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB (Artikel 14 Abs. 3 ESZB-Satzung). Zugleich können sie auch andere als die in der ESZB-Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind.

Mit Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion geht die Entscheidungsbefugnis über die Geld- und Währungspolitik von den teilnehmenden Notenbanken auf die EZB über. Der Rat der EZB wird dann künftig über den Einsatz der geldpolitischen Instrumente beschließen (Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 17 ff. ESZB-Satzung). Aufgabe der Deutschen Bundesbank wird dabei insbesondere die interne Umsetzung der geldpolitischen Beschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland sein.

Die sich aus dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion ergebende Neuordnung der Kompetenzen für die Währungspolitik erfordert eine Klarstellung im Bundesbankgesetz. Sie entspricht dem Gebot des Artikels 108 EG-Vertrag. Sie dient zugleich der Transparenz und der Verständlichkeit der Geldpolitik und ihres institutionellen Rahmens in der Öffentlichkeit. Diese Anpassung ist Gegenstand des vorliegenden Änderungsgesetzes. Durch sie entstehen weder Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte noch für die Wirtschaft oder für die Entwicklung der Verbraucherpreise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die vorgeschlagene Anpassung stellt die kraft Europarechts unmittelbar geltende Regelung von Artikel 14.3 Satz 1 ESZB-Satzung im Bundesbankgesetz klar, wonach die Deutsche Bundesbank nach Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion integraler Bestandteil des ESZB ist und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirkt. Diese Rechtslage hat entsprechende Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung der Deutschen Bundesbank, so u. a. für

- die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank im Rahmen des ESZB, die vom EZB-Rat beschlossene Geldpolitik am Markt umzusetzen,
- das in der Übergangszeit noch fortbestehende Recht der Deutschen Bundesbank zur Ausgabe von DM-Banknoten (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BBankG), die der EZB-Rat künftig gemäß Artikel 16 ESZB-Satzung zu genehmigen hat,
- die nach den §§ 19 ff. BBankG zulässigen Geschäfte der Deutschen Bundesbank, die künftig nach Maßgabe der noch zu erlassenden Leitlinien und Weisungen der EZB vorzunehmen sind,
- die in § 32 BBankG bestimmte Schweigepflicht der Bediensteten der Deutschen Bundesbank, die Mitteilungen über geld- und währungspolitische Entwicklungen und Maßnahmen an die EZB nicht entgegensteht.

Die Neuformulierung von § 3 BBankG übernimmt zugleich die in Artikel 105 Abs. 1 EG-Vertrag bestimmte Zielsetzung, wonach es vorrangige Aufgabe des ESZB und damit auch der Deutschen Bundesbank als Teilnehmer am System ist, die Preisstabilität zu gewährleisten. In der Sache tritt keine Änderung ein. Auch bisher hatte die stabilitätspolitische Aufgabe der Deutschen Bundesbank, „die Währung zu sichern", Vorrang vor anderen Pflichten, wie sie insbesondere in § 12 BBankG bestimmt sind. Um Mißverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, die sich aus dem unterschiedlichen Wortlaut des geltenden Bundesbankgesetzes und des EG-Vertrages ergeben könnten, wird die Vorschrift des § 3 angepaßt.

Zu den grundlegenden Aufgaben des ESZB gehört nach Artikel 105 Abs. 2 EG-Vertrag auch die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme. Nach Artikel 22 der ESZB-Satzung kann die Deutsche Bundesbank als nationale Zentralbank selbst Einrichtungen zur Verfügung stellen, um diesem Auftrag gerecht zu werden. Danach bietet schon das Gemeinschaftsrecht eine Grundlage für die Fortführung der bisherigen Aktivitäten der Deutschen Bundesbank im Zahlungsverkehr. Gleichwohl

soll der fortbestehenden Bedeutung der Tätigkeit der Deutschen Bundesbank im Bereich des Zahlungsverkehrs durch die ausdrückliche Beibehaltung der bisherigen Aufgabenbeschreibung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die vorgeschlagene Änderung in § 6 Abs. 1 BBankG paßt die Bestimmungen an die Tatsache an, daß mit Eintritt in die Währungsunion die bisherige Zuständigkeit des Zentralbankrates, die Währungs- und Kreditpolitik zu bestimmen, auf die EZB übergeht. Dem Zentralbankrat obliegt es, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten durch allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und die Verwaltung sowie durch Weisungen zu bestimmen, wie die Bank die währungspolitischen Beschlüsse der EZB umsetzt. Satz 2 spiegelt zum einen die Einbindung der Deutschen Bundesbank in das ESZB wider, zum anderen wird dadurch klargestellt, daß der Deutschen Bundesbank darüber hinaus Bereiche der Geschäftspolitik verbleiben, für die der Zentralbankrat nach wie vor die alleinige Verantwortung trägt. Die Befugnis des Zentralbankrats, die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik zu erörtern, steht unter dem Vorbehalt, daß diese keine Bindungswirkung für das Stimmverhalten des Präsidenten im Rat der EZB entfaltet.

Die bestehende Organisation der Deutschen Bundesbank bleibt unverändert.

Zu den Nummern 3 (§ 7) *und 4* (§ 8)

Die vorgeschlagene Änderung folgt Artikel 14 Abs. 2 ESZB-Satzung über die Mindestbestelldauer von 5 Jahren für die Mitglieder des EZB-Rats, deren persönliche Unabhängigkeit durch eine angemessene Amtsdauer sicherzustellen ist. Sie ist auch bei der Bestellung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank als Mitglied des EZB-Rats anzuwenden. Für die übrigen Mitglieder des Zentralbankrats kann nichts anderes gelten. Das Bundesbankgesetz wird deshalb entsprechend geändert.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Die Bestimmung in § 13 Abs. 2 Satz 3 BBankG, wonach auf Verlangen der Bundesregierung die Beschlußfassung des Zentralbankrats bis zu zwei Wochen auszusetzen ist, widerspricht den Vorschriften des EG-Vertrages über die institutionelle Unabhängigkeit der EZB und der am System teilnehmenden Zentralbanken. Gemäß Artikel 107 EG-Vertrag dürfen weder die teilnehmenden Zentralbanken Weisungen entgegennehmen noch dürfen die Regierungen oder Dritte sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinflussen. Eine solche unzulässige Beeinflussung wäre das aufschiebende Vetorecht der Bundesregierung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 BBankG. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß in der Übergangszeit das ausschließliche Recht der Deutschen Bundesbank zur Ausgabe von auf DM lautenden Banknoten die Berechtigung der EZB zur Ausgabe von Banknoten gemäß Artikel 105 a EG-Vertrag unberührt läßt.

Zu Nummer 7 (§§ 15 und 16)

Nach Eintritt in die dritte Stufe bestimmt der Rat der EZB die Geldpolitik in der Währungsunion. Das ESZB verfügt bereits nach dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB über alle geldpolitischen Instrumente, die zur Erfüllung ihres stabilitätspolitischen Auftrags erforderlich sind, einschließlich der Offenmarkt-, der Kredit- und der Mindestreservepolitik. Darüber hinaus kann der Rat der EZB über die Anwendung weiterer Instrumente der Geldpolitik entscheiden. Daneben ist kein Platz für eine spezielle nationale Geldpolitik. Die Vorschriften des Bundesbankgesetzes über die Diskont-, Kredit- und Offenmarktpolitik sowie über die Mindestreservepolitik werden deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Die Veröffentlichung des Wochenausweises der Deutschen Bundesbank soll vorrangig die geld- und währungspolitische Tätigkeit der Bank widerspiegeln. Diese Aufgabe wird in der Währungsunion durch den konsolidierten Ausweis des ESZB gemäß Artikel 15 Abs. 2 ESZB-Satzung geleistet, der auch die Aktivitäten der Deutschen Bundesbank als integralem Bestandteil des ESZB umfaßt. Eine gesonderte Veröffentlichung der Wochenausweise der Deutschen Bundesbank ist damit nicht mehr sachgerecht. Die entsprechende Bestimmung im Bundesbankgesetz wird deshalb aufgehoben.

Zu Artikel 2

Bis zu Beginn der dritten Stufe der Währungsunion ist die Deutsche Bundesbank für die Geldpolitik in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich und muß über die hierfür erforderlichen währungspolitischen Befugnisse verfügen. Das Gesetz ist deshalb zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe der Währungsunion in Kraft zu setzen. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Vorschriften, die die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank betreffen und nach Artikel 109 e Abs. 5 EG-Vertrag in der zweiten Stufe der Währungsunion einzuleiten sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333